

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/198cba77-3c1b-318f-9de9-5f3fca5c5620>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 178 StrlSchV - Erweiterung der Bestimmung

¹Das Hinzukommen einer prüfenden Person in einer Sachverständigenorganisation oder die Erweiterung des Tätigkeitsumfangs des Einzelsachverständigen oder der prüfenden Person bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. ²Dem Antrag auf Erweiterung sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

